



II-7233 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7220/1-Pr 1/92

3352 IAB

1992 -09- 11

zu 3365 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3365/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Heide Schmidt, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Beinhaltet der Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot der Entführung oder der Folter?
2. Wie beurteilen Sie den bestehenden Auslieferungsvertrag unter dem Blickwinkel der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Amerika? Halten Sie insbesondere den Schutz österreichischer Staatsbürger vor Entführungen und Folter für gegeben?
3. Werden Sie den Auslieferungsvertrag im Namen der Republik Österreich aufkündigen oder eine Neuverhandlung einleiten; wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika steht der Auslieferungsvertrag vom 31. Jänner 1930, BGBl 1930/227, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 19. Mai 1934, BGBl 1934 II/257, in Geltung. Dieser Auslieferungsvertrag enthält, wie alle anderen bilateralen und multilateralen Auslieferungsverträge, die im Verhältnis zur Republik Österreich in Geltung stehen, kein ausdrückliches Verbot der Entführung oder der Folter.

Zu 2:

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika hat im Fall United States v. Alvarez-Machain am 15. Juni 1992 im Abstimmungsverhältnis 6 zu 3 Stimmen festgestellt, daß auch die gewaltsame Entführung eines Beschuldigten in die Vereinigten Staaten kein Hindernis für die Strafverfolgung dieser Person darstellt. Ein Beschuldigter könne nur dann in den Vereinigten Staaten nicht verfolgt werden, wenn der anzuwendende Auslieferungsvertrag verletzt worden wäre. Wenn aber ein Auslieferungsvertrag die gewaltsame Entführung eines Beschuldigten nicht ausdrücklich verbiete, könne das amerikanische Gericht seine Gerichtsbarkeit über den Beschuldigten ausüben. Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika habe nur zu beurteilen, ob der anzuwendende Auslieferungsvertrag verletzt worden sei, nicht jedoch, ob durch die gewaltsame Entführung allgemein anerkannte Grundsätze des Völkerrechtes mißachtet worden wären. Auch könnten diese allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes nicht zur Auslegung eines Auslieferungsvertrages herangezogen werden.

Die amerikanischen Behörden wurden in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, daß hoheitliches Handeln

- 3 -

amerikanischer Organe in Österreich eine Verletzung der österreichischen Souveränität darstellen würde. Dabei wäre nach österreichischer Ansicht auch das Handeln von Privatpersonen, die im Auftrag amerikanischer Behörden in Österreich tätig sind, den Vereinigten Staaten von Amerika völkerrechtlich zuzurechnen. Diese Auffassung wurde von amerikanischer Seite zur Kenntnis genommen.

Die Entführung österreichischer Staatsbürger aus Österreich durch amerikanische Organe stellt nach unbestrittener Auffassung eine Verletzung allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsätze dar. Die daran mitwirkenden Organe hätten das Verbrechen der Überlieferung an eine ausländische Macht nach § 103 Strafgesetzbuch zu verantworten und wären mit Freiheitsstrafe von 10 bis 20 Jahren zu bestrafen. Folterungen sind auch nach dem Recht der USA unzulässig und strafbar.

Zu 3:

Österreich steht seit dem Jahre 1987 mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Auslieferungsvertrages. Eine nächste Vertragsrunde soll im September 1992 in Wien stattfinden. In mehreren Sachbereichen bestehen derzeit noch Auffassungsunterschiede.

Von österreichischer Seite wird nunmehr - im Hinblick auf die oben angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten von Amerika - die Aufnahme einer Vertragsbestimmung in den neuen Auslieferungsvertrag verlangt werden, wonach die Entführung eines Beschuldigten durch Gewalt oder List in die Vereinigten Staaten zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung eine Verletzung des Auslieferungsvertrages darstellt.

10. September 1992

